

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.



BURKINA FASO

Stand: 22.01.2026

Legalisation

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Burkina Faso sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Ouagadougou zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde (Extrait d'acte de naissance)
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung (Certificat de celibat),
 - a) ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (L'Officier de l'etat civil)
 - oder
 - b) ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2) Scheidungsurteil bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe jeweils mit Rechtskraftvermerk oder

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den burkinischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens, wenn einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung die Staatsangehörigkeit des Urteilsstaates besaß.